



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. März 2016
(OR. en)

6904/1/03
REV 1 EXT 1

AMLAT 18
PVD 16
OC 81

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 6904/1/03 REV 1 RESTREINT UE

vom 5. März 2003

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Verhandlungsdirektiven für den Abschluss eines Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 14.3.2003

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. März 2003 (11.03)
(OR. en)**

**6904/1/03
REV 1**

RESTREINT UE

**AMLAT 18
PVD 16
OC 81**

VERMERK

Betr.: Verhandlungsdirektiven für den Abschluss eines Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 14.3.2003

PRÄAMBEL

Das Abkommen trägt den traditionellen historischen und kulturellen Verbindungen zwischen den Vertragsparteien und ihrem Wunsch nach Stärkung ihrer Beziehungen auf der Grundlage bestehender Mechanismen gebührend Rechnung unter besonderem Hinweis auf

- (1) die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind;
- (2) die Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung;
- (3) die Verhütung des Konsums illegaler Drogen und die Eindämmung ihrer schädlichen Auswirkungen sowie die Bekämpfung von Anbau, Produktion und Verarbeitung illegaler Drogen und ihrer Grundstoffe und des Handels mit ihnen;
- (4) die Entschlossenheit zur Zusammenarbeit bei der Beseitigung der Armut und bei der Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Gefährdung durch Naturkatastrophen, der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt, der biologischen Vielfalt und der schrittweisen Integration der Andenländer in die Weltwirtschaft;
- (5) die Festigung des politischen Dialogs über bilaterale, regionale und internationale Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, wie bereits in der am 30. Juni 1996 in Rom unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung über den Politischen Dialog zwischen der Europäischen Union und der Andengemeinschaft zum Ausdruck gebracht wurde;
- (6) den Ausbau der bestehenden Kooperation, die auf dem Kooperationsrahmenabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedsländern Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela aus dem Jahr 1993 beruht; später angenommene Dokumente wie die Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission über die Entwicklungspolitik der EU vom November 2000, die ALA-Verordnung und die auf gebilligten Länder- und Regionalstrategiepapieren beruhende Vereinbarung werden berücksichtigt;
- (7) die Anerkennung der Notwendigkeit zur verstärkten Integration, Handelsliberalisierung und Wirtschaftsreform innerhalb der Andengemeinschaft und zu verstärkten Bemühungen um die Verhütung von Konflikten, um im Sinne des "Compromiso de Lima" eine Andenländer-Friedenszone zu schaffen;
- (8) die Notwendigkeit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in den Anden im Rahmen einer Entwicklungspartnerschaft, an der - im Sinne des "Konsens von Monterrey" und der Erklärung von Johannesburg und ihres Implementierungsplans - alle betroffenen Gruppen einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors beteiligt werden;
- (9) die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit in Fragen der Einwanderung und der Asylpolitik;
- (10) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in den internationalen Organisationen und Gremien sowie
- (11) die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika und der Karibik, die 1999 im Rahmen des Rio-Gipfels entstand und 2002 in Madrid bekräftigt wurde.

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 19) NICHT FREIGEgeben
